

99001010000000, 99001010000000

Abfallrechtliches Nachweisverfahren

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664046/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001010000000, 99001010000000
Leistungsbezeichnung I	Abfallrechtliches Nachweisverfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.03.2013
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/index.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/66280844-afc5-34fb-a2c5-e8288cf845ce https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/721ea3e9-8e6b-3d22-b60f-924539194810 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/index.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/66280844-afc5-34fb-a2c5-e8288cf845ce https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/721ea3e9-8e6b-3d22-b60f-924539194810
Teaser	
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Aufgrund der Nachweisverordnung, die das abfallrechtliche Nachweisverfahren regelt, ist die elektronische Nachweis- und Registerführung für alle Betroffenen verbindlich. Im Einzelfall kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise eine Befreiung davon aussprechen.</p> <p>Weitere Informationen zum elektronischen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Abfallnachweisverfahren und zur elektronischen Registerführung: https://www.gadsys.de/ https://www.ngs-mbh.de https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=11316&psmand=37 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html https://www.gadsys.de/ https://www.ngs-mbh.de https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=11316&psmand=37 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p>

Modul

Sachverhalt

Aufgrund der Nachweisverordnung, die das abfallrechtliche Nachweisverfahren regelt, ist die elektronische Nachweis- und Registerführung für alle Betroffenen verbindlich. Im Einzelfall kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise eine Befreiung davon aussprechen.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

Bei Fragen gibt die NGS zum Entsorgungsnachweis und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zum Begleitschein entsprechende Auskünfte.

Zuständige Stelle

Formulare

Auskünfte zu Anträgen und Formularen erteilt die zuständige Stelle.

Ursprungsportal

Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Waste law verification procedure